

**Verordnung
des Landkreises Heidekreis
über das Landschaftsschutzgebiet „Riensheide“
in der Gemeinde Neuenkirchen sowie der Stadt Soltau
vom 13.12.2013**

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 23 NAGBNatSchG sowie § 32 NAGBNatSchG wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Neuenkirchen, Gilmerdingen, Behningen, Woltem, Wiedingen und Leitzingen im Landkreis Heidekreis wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Riensheide“ erklärt.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Grenze des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte (Anlage 1) im Maßstab 1: 10.000. Sie verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Im LSG befinden sich Flächen, die nicht dem Schutz dieser Verordnung unterliegen. Für diese Flächen gelten als Grenzen zum Schutzgebiet die Außenseiten der jeweils dargestellten Grenzlinien. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Karte einschließlich der Anlage 2 (Flächenzustand) kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Soltau, der Gemeinde Neuenkirchen und beim Landkreis Heidekreis, 29614 Soltau – Untere Natur-schutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

**§ 3
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Das LSG dient der Bewahrung und Entwicklung von unzerschnittenen und typischen Landschaftsteilen. Dies umfasst insbesondere die großräumigen, teilweise naturnahen Wälder, die verschiedenen Entwicklungsstadien typischer Heidemoore sowie landschaftsprägende Grünlandbereiche. Im Kern des LSG liegt das Natura 2000-Gebiet „Riensheide“. Das LSG dient auch zur Pufferung äußerer Einflüsse auf das Natura 2000-Gebiet. Insbesondere die Bewahrung der Ruhe und Ungestörtheit, der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Wälder und Waldränder, die Sicherung der Grundwasserqualität und -menge sowie die Vernetzung gleichartiger FFH-Lebensraumtypen dienen der Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes.

(2) Allgemeiner Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild sowie
2. die Erhaltung und Wiederherstellung des besonderen Landschaftscharakters.

(3) Besonderer Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere von großräumig zusammenhängenden, naturnahen, alt- und totholzreichen Wäldern einschließlich strukturreicher tiefer Waldränder, von offenen Moor- und Sandheideflächen, von artenreichem Grünland in Abhängigkeit vom Standort trockener bis nasser Ausprägung, von Brachflächen, von Hecken, Feldge-

hölzen, Alleen und Einzelbäumen, von naturnahen Fließgewässern, von Oberflächengewässern mit mäßiger bis sehr guter Wasserqualität sowie der großflächig unverbauten Landschaft,

2. Erhaltung artenarmen Grünlandes, naturferner Gewässer sowie Wälder,
3. die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt der Biotoptypen, insbesondere der Moorheiden, Sandheiden, dystrophen und andere naturnahe Stillgewässer, Schwingrasen, Moorwälder, Eichenwälder, Buchenwälder, Erlenwälder, Grünländer aller Nutzungsin-tensität, Fließgewässer, Hecken und Feldgehölze, Einzelbäume und Baumreihen, lichten Waldrandstrukturen einschließlich der Vernetzung der Lebensräume,
4. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen des Rates (FFH-Richtlinie) auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten,
5. die Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen, naturnahen Landschaftsbestandteilen als Lebensräume ihrer typischen Tiere und Pflanzen wie z. B. Moorfrosch, Kreuzotter, Zauneidechse, alle Libellen- und Köcherfliegenarten einschließlich der Larvalstadien, Kranich, Kiebitz, Eisvogel, Feldlerche sowie sämtliche vorkommende Greifvogelarten,
6. die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe, ruhige, landschaftsgebundene Erholung zum Zwecke des Landschaftserlebens,
7. die Erhaltung der geringen Zersiedelung und des durch Baukörper wenig beeinträch-tigten und ungestörten Landschaftsbildes,
8. die Erhaltung und Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden als Lebensraum und Schadstoffpuffer, Klima, Grundwasser-qualität und Grundwassermenge,
9. die Erhaltung und Entwicklung von Torfkörpern unter anderem als CO₂-Speicher so-wie deren Wiederherstellung.

Die Entwicklung des LSG gem. der Ziele des Abs. 3 Nr. 1 – 9 soll nur im Einvernehmen mit den Grundeigentümern erfolgen.

§ 4 Schutzbestimmungen

- (1) Auf Grund des § 26 Abs. 2 BNatSchG werden folgende Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten:
 1. die Errichtung von gem. Niedersächsischer Bauordnung baugenehmigungspflichtiger Anlagen und Schilder aller Art, einschließlich Werbeeinrichtungen,
 2. die Neuanlage von Wegen, Straßen oder Plätzen, Gewächshäusern sowie Masten für Freileitungen, auch wenn sie nicht einer Baugenehmigung nach der Niedersächsi-schen Bauordnung bedürfen,
 3. Gewässer herzustellen, Uferzonen umzugestalten oder zu beseitigen oder eine über das übliche Maß hinausgehende Gewässerunterhaltung vorzunehmen,
 4. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, ausgenommen ist die Entwicklung in Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie,

5. Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen sind die vorübergehende Lesestein- oder Holzlagerung am Wegesrand sowie auf Acker oder Grünland die Zwischenlagerung von Erntefrüchten oder Festmist,
 6. gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope sowie gem. § 22 NAGBNatSchG geschütztes Ödland zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 7. gem. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 8. Aufschüttungen oder Abgrabungen aller Art vorzunehmen,
 9. Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art, einschließlich Modellbooten, zu befahren,
 10. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, sofern die Nutzung nicht der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung dient sowie
 11. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Modellflugzeuge u. a. Geräte, Sprengungen oder auf andere Weise auch nur kurzzeitig zu stören.
- (2) Regelungen eines im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Gebietes nach § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiet) bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen und Erlaubnisvorbehalte

- (1) Die Errichtung von Anlagen aller Art, die gem. der Niedersächsischen Bauordnung genehmigungsfrei sind, ist nur zulässig, soweit davon weder gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen, gem. § 22 NAGBNatSchG geschütztes Ödland, FFH-Lebensraumtypen, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Die Bauweise ist in Material und Farbwahl ortsüblich der Landschaft anzupassen.
- (2) Die Unterhaltung vorhandener Wege in bisherigem Umfang einschließlich der Freihaltung des Lichtraumprofils, jedoch ohne Verwendung von Teer- und Asphaltaufbrüchen, ist freigestellt.
- (3) Der Ausbau von vorhandenen Wegen oder Straßen ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Die Bewirtschaftung der Dauergrünlandflächen, entsprechend der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG, ist nur ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsformen zulässig.
- (5) Die Bewirtschaftung von zum Zeitpunkt der Verordnung als Acker genutzten Ackerflächen entsprechend der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG ist freigestellt.
- (6) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der in der mitveröffentlichten Karte (Anlage 2) dargestellten Wälder wird freigestellt jedoch
 - a) ohne Kahlschläge über 1 ha, ausgenommen sind Kalamitätsfälle,
 - b) ohne Standortveränderungen wie zum Beispiel flächige Kalkung, ausgenommen ist die Kalkung von Einzelpflanzen im Zuge von Neupflanzungen sowie zur Stabilisierung des pH-Wertes gegenüber äußeren Einflüssen,
 - c) ohne Umbau von naturnahen Eichenwäldern oder Buchenwäldern in andere Waldtypen sowie
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungen.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

(7) Neuanpflanzungen von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen aller Art sind zulässig, wenn sie der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wurden und diese innerhalb dieser Zeit keine Einwände erhoben hat.

(8) Neuaufforstungen sind nur zulässig wenn

- a) sie auf Ackerland oder Weihnachtsbaumkulturen vorgenommen werden,
- b) oder auf artenarmem Grünland oder Brachflächen vorgenommen werden, die für die Vielfalt des Landschaftsbildes sowie für die Artenvielfalt von untergeordneter Bedeutung sind und
- c) das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde hergestellt wurde.

(9) Die wesentliche Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen oder prägenden Einzelbäumen ist nur dann zulässig wenn

- a) eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde unter Dokumentation der Gefährdung unmittelbar nach Beseitigung schriftlich bekanntgegeben wird,
- b) eine mittelfristig erkennbare Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde und diese innerhalb dieser Zeit keine Einwände erhoben hat,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung erheblich erschwert wird und die Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde und diese innerhalb dieser Zeit keine Einwände erhoben hat oder
- d) die Unterhaltung, Pflege und ggf. Beseitigung entlang von öffentlich gewidmeten Straßen und Wegen durch eine Behörde durchgeführt wird.

Freigestellt sind die fachgerechte Unterhaltung und Pflege von Hecken in der Zeit vom 01.10. bis 28.02., jedoch maximal alle 10 Jahre, durch abschnittsweises auf den Stock setzen oder die einzelstammweise Gehölzentnahme.

(10) Die nach dem Wasserhaushaltsgesetz ordnungsgemäße Unterhaltung von Fließgewässern ist freigestellt. Die Unterhaltung des Hahnenbachs ist jedoch ausschließlich mit Mähkorb oder von Hand zulässig.

(11) Zum Zwecke der Erholungsnutzung sind

- a) die Errichtung von Wegweisern und Hinweisschildern zum Naturerleben und zur ruhigen Erholungsnutzung, jedoch ohne Werbeschilder aller Art,
- b) die Errichtung von Bänken und Schutzhütten, sofern dadurch das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird sowie
- c) die Errichtung von Landschaftskunstwerken, sofern dadurch das Landschaftsbild nicht weit sichtbar erheblich beeinträchtigt wird, zulässig.

(12) Die nach dem Jagdrecht ordnungsgemäße Jagdausübung, einschließlich der Errichtung jagdlicher Einrichtungen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagdausübung ist freigestellt, sofern keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder geschützter Biotoptypen davon ausgeht.

(13) Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung, einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des LSG, sind im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde freigestellt. Werden Maßnahmen im Auftrag der Naturschutzbehörden ausgeführt, bedürfen diese keines gesonderten Einvernehmens.

(14) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

(15) Regelungen eines im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Gebietes nach § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiet) bleiben unberührt.

(16) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt.

§ 6 Duldungspflicht

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet zu dulden.

§ 7 Befreiungen bzw. Einvernehmen

(1) Eine Befreiung oder die Erteilung des Einvernehmens von den Verboten nach §§ 4 oder 5 dieser Verordnung sind nicht erforderlich, wenn eine Verordnung nach § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiet) speziellere Regelungen trifft und eine Befreiung oder die Erteilung des Einvernehmens entsprechend einer Naturschutzgebietsverordnung erforderlich sind.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG, kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur und Landschaftspflege vereinbar ist.

(3) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(4) Die Naturschutzbehörde soll, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines besonderen Schutzzwecks vorliegen, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen erteilen.

(5) Die Befreiung sowie Einvernehmenserklärungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften aus § 4 bzw. § 5 dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG zuwiderhandelt, ohne dass das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung durch die Naturschutzbehörde gewährt wurde, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG. Sie kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG begangen worden, so können gem. § 44 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 72 BNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 9 Aufhebung von Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Kreis Soltau vom 15.03.1941 (Riensheide) aufgehoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Soltau, den 13.12.2013

Landkreis Heidekreis
Der Landrat